
Statuten

Stand: 01.01.2026

Änderungen in roter Farbe

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

Der Turnverband Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) ist ein polysportiver Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des TBOE liegt jeweils am Wohnsitz des Präsidiums.

ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 3 Zweck

Der TBOE

- unterstützt alle ihm angeschlossenen Vereine bei der Förderung eines gesunden, attraktiven und modernen Breitensports für alle Alters-, Fähigkeits- und Leistungsstufen und trägt damit zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung bei;
- fördert die turnerische und sportliche Betätigung und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- unterstützt den Leistungs- und Spitzensport;
- unterstützt unter sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen;
- gewährleistet durch ein qualitativ gutes und umfassendes Angebot die Aus- und Weiterbildungen der technischen und administrativen Führungskräfte auf allen Gebieten und Stufen;
- fördert die Verbreitung sportethischen Gedankengutes;
- pflegt und fördert den Kontakt zu anderen Verbänden und zur Öffentlichkeit;
- richtet sein Handeln nach ethischen und moralischen Prinzipien aus;
- ist politisch und konfessionell neutral.

Das Turn- und Sportangebot richtet sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppen und des Schweizerischen Turnverbands (STV).

Art. 4 Zugehörigkeit

Der TBOE ist Mitglied folgender Organisationen und Vereinigungen:

- Schweizerischer Turnverband (STV);
- Vereinigung Berner Turnverbände (VBT).

Er kann sich anderen Organisationen oder Vereinigungen anschliessen, wenn dies zur Erreichung seines Zwecks förderlich ist.

SPORT UND ETHIK

Art. 5 Ethik-Statut

Der TBOE setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein, handelt und kommuniziert respektvoll sowie transparent.

Der TBOE anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der TBOE unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Leiter:innen, und Funktionär:innen anwendbar. **Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend, den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen, sanktioniert werden. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG).**

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der TBOE anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliederkategorien

Die TBOE besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Mitgliedervereinen;
- Verbandsmitarbeitenden;
- Ehrenmitgliedern.

Art. 7 Eintritt Mitgliedervereine

Beitrittswillige Vereine reichen ihr Aufnahmegesuch unter Beilage ihrer geltenden Statuten und dem Gründungsprotokoll bis spätestens am 30.09. an den Verbandsvorstand (VV) des TBOE ein.

Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung (DV). Die Aufnahme erfolgt jeweils per 01.01.

Art. 8 Eintritt Verbandsmitarbeitende

Als Verbandsmitarbeiter:in (VM) wird geführt, wer im TBOE eine im Organigramm vorgesehene Funktion ausübt.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied (EM) kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des Turnens oder des TBOE erworben hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VV durch die DV.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem TBOE ist jeweils per Ende eines Geschäftsjahres möglich und dem VV bis spätestens am 30.09. schriftlich mitzuteilen.

Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Mit dem Austritt erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder können vom TBOE ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Statuten, Reglemente, Richtlinien oder Vereinbarungen verstossen, **ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TBOE nicht nachkommen oder aufgrund eines, von einer Behörde, festgestellten Ethikverstosses.**

Für ausgeschlossene Mitglieder bleibt die Beitragspflicht für das laufende Jahr bestehen. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn der Ausschluss an der DV traktandiert ist und der betroffene Verein vorgängig schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Über den Ausschluss entscheidet die DV mit sofortiger Wirkung.

Mit dem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 12 Wiedereintritt

Nach einem Ausschluss kann ein Wiedereintrittsgesuch frühestens nach Ablauf von 5 Jahren, ab dem Austritt oder Ausschluss, gestellt werden.

Das Wiedereintrittsgesuch ist gemäss Art. 7 bzw. Art. 8 zu stellen.

RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vereinbarungen des TBOE einzuhalten;
- den Zweck des TBOE nach ihren Möglichkeiten zu fördern und die Verbandsleitung zu unterstützen;
- Anlässe, Wettkämpfe und Kurse nach ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen zu besuchen;
- an den Versammlungen der Organe des TBOE teilzunehmen;
- als Mitgliederverein den Mitgliederbestand weisungsgemäss und wahrheitsgetreu **pro Kalenderjahr** zu erheben und zu melden;
- als Mitgliederverein die Mitgliederbeiträge des TBOE, STV sowie die Versicherungsprämien der Sportversicherungskasse (SVK) fristgerecht einzuzahlen;
- als Mitgliederverein die Versicherungspflicht gemäss Statuten und Reglement der SVK einzuhalten;
- als Mitgliederverein dem Verband Statuten und Statutenrevisionen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Art. 14 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt und haben Anspruch

- den Organen des TBOE Anträge zu unterbreiten;
- als Mitgliederverein ihre Organisation und Verwaltung selbständig festzulegen;
- als Mitgliederverein weiteren Sportverbänden oder Organisationen beizutreten.
- an Verbandsanlässen teilzunehmen;
- für Mitgliederangebote und Zeitschrift des STV
- auf jegliche Leistungen der schweizerischen Sportversicherungskasse (SVK).

ORGANISATION

Art. 15 Organisation

Die Organe des TBOE sind

- die Delegiertenversammlung (DV);
- die Frühlingskonferenz (FK);
- der Verbandsvorstand (VV);
- die Geschäftsstelle (GS);
- die Revisionsstelle (RS).

DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

Art. 16 Zusammensetzung

Die DV setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Mitgliedervereinen;
- den Verbandsmitarbeitenden;
- den Ehrenmitgliedern.

Art. 17 Kompetenzen

Der DV, als oberstes Organ des TBOE, obliegen folgende Kompetenzen

- die Wahl der Stimmzählenden;
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Wahl der Ehrenmitglieder;
- die Genehmigung des Jahresprogramms;
- die Vergabe von Verbandsanlässen;
- die Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge;
- die Abnahme der Jahresberichte;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Beschlussfassung über Anträge;
- die Genehmigung der Statutenrevisionen;
- die Genehmigung des Organisationsreglements;
- die Fusion;
- die Auflösung.

Art. 18 Einberufung

Die DV findet ordentlicherweise jährlich physisch und/oder elektronisch im November oder Dezember statt.

Sie wird vom VV unter der Bekanntgabe der Traktanden spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Brief und/oder elektronisch) einberufen. Die DV kann nur traktandierte Geschäfte behandeln.

Eine ausserordentliche DV kann vom VV oder 1/5 der Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden. Sie ist bis spätestens 3 Monate nach Eingang des Antrages durchzuführen. Sie wird vom VV unter der Bekanntgabe der Traktanden spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Die DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitgliedervereine vertreten ist.

Fehlt die Beschlussfähigkeit, muss innerhalb von zwei Monaten erneut eine DV einberufen werden. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

Über die Kompetenzen der DV wird in offener physischer und/oder elektronischer Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung kann von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Ausschlüssen, Statutenrevisionen **und Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist sowie Fusionen, für welche eine 4/5 Mehrheit notwendig ist**, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Mit Ausnahme von Personenwahlen hat bei Stimmengleichheit das Präsidium den Stichentscheid. Es darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten. Bei Stimmengleichheit von Personenwahlen entscheidet das Los.

Art. 21 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Mitglieder gemäss Art. 16, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind an der DV stimmberechtigt. Jedem Mitglied der DV steht nur eine Stimme zu.

Vereine haben maximal 2 Stimmrechte.

Art. 22 Antragsrecht

Sämtliche Mitglieder gemäss Art. 16 haben das Recht, Anträge zu Handen der DV zu stellen.

Anträge müssen bei der Geschäftsstelle bis spätestens 6 Wochen vor der DV schriftlich und begründet eingereicht werden.

Nicht traktandierte Geschäfte können frühestens an der folgenden DV oder FK behandelt werden.

DIE FRÜHLINGSKONFERENZ (FK)

Art. 23 Zusammensetzung

Die FK setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Mitgliedervereinen;
- den Verbandsmitarbeitenden;
- den Ehrenmitgliedern.

Art. 24 Kompetenzen

Der FK obliegen folgende Kompetenzen

- die Wahl der Stimmenzählenden;
- die Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;
- die Genehmigung der langfristigen Planung;
- die Vergabe von Verbandsanlässen;
- die Beschlussfassung über Anträge.

Art. 25 Einberufung

Die FK findet ordentlicherweise jährlich physisch und/oder elektronisch im April oder Mai statt.

Sie wird vom VV unter der Bekanntgabe der Traktanden spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Brief und/oder elektronisch) einberufen. Die FK kann nur traktandierte Geschäfte behandeln.

Art. 26 Beschlussfähigkeit

Die FK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitgliedervereine vertreten ist.

Fehlt die Beschlussfähigkeit, muss innerhalb von zwei Monaten erneut eine FK einberufen werden. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 27 Wahlen und Abstimmungen

Über die Kompetenzen der FK wird in offener physischer und/oder elektronischer Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung kann von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Mit Ausnahme von Personenwahlen hat bei Stimmengleichheit das Präsidium den Stichentscheid. Es darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten. Bei Stimmengleichheit von Personenwahlen entscheidet das Los.

Art. 28 Stimmrecht

Sämtliche Mitglieder gemäss Art. 23, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind an der FK stimmberechtigt. Jedem Mitglied der FK steht nur eine Stimme zu.

Vereine haben maximal 2 Stimmrechte.

Art. 29 Antragsrecht

Sämtliche Mitglieder gemäss Art. 23 haben das Recht, Anträge zu Handen der FK zu stellen.

Anträge müssen bei der Geschäftsstelle bis spätestens 6 Wochen vor der FK schriftlich und begründet eingereicht werden.

Nicht traktandierte Geschäfte können frühestens an der folgenden DV oder FK behandelt werden.

DER VERBANDSVORSTAND (VV)

Art. 30 Zusammensetzung

Der VV bildet das ausführende Organ des TBOE und wird von der DV für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Amtsjahr fällt mit dem Geschäftsjahr zusammen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der VV setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Es ist eine Parität zwischen Turner:innen anzustreben, jedoch gilt grundsätzlich Fachkompetenz vor Geschlecht.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der VV selbst.

Rücktritte müssen bei der Geschäftsstelle spätestens bis am 30.09. des laufenden Jahres schriftlich eingereicht werden.

Bei Vakanzen während des Geschäftsjahres kann der VV selbst eine Ersatzwahl treffen, die an der nächsten DV zu bestätigen ist. Während der Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger:innen ein.

Art. 31 Kompetenzen

Dem VV obliegen folgende Kompetenzen

- die Leitung gemäss Statuten, Reglementen, Richtlinien und Vereinbarungen;
- die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse;
- die strategische Führung;
- die Verantwortung für die operationelle Führung (GS);
- die Festlegung der organisatorischen Struktur (inkl. Konstituierung VV);
- der Erlass von Reglementen und Richtlinien;
- die Einsetzung, Aufgabenfestsetzung und Leitung der Ressorts und Teams;
- die Festlegung des personellen Bedarfs und die Besetzung;
- die Vertretung nach Aussen und gegenüber Dritten;
- der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen;
- die kurz-, mittel- und langfristige Planung;
- die Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen;
- die Gesamtverantwortung im administrativen und sportlichen Bereich.

Dem VV obliegen überdies sämtliche Aufgaben und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Art. 32 Einberufung

Der VV versammelt sich physisch und/oder elektronisch, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit des VV als notwendig erachtet.

Sie wird vom Präsidium unter der Bekanntgabe der Traktanden spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich (per Brief und/oder elektronisch) einberufen.

Art. 33 Beschlussfähigkeit

Der VV ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Das Präsidium stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit hat es den Stichentscheid. Es darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingegangen werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Der VV kann auch auf dem Zirkularweg (schriftlich und/oder elektronisch) Beschlüsse fassen. Ein Zirkularbeschluss ist gültig, wenn sämtliche Mitglieder des VV ihre Zustimmung, Enthaltung oder Ablehnung abgeben.

Art. 34 Wahlen und Abstimmungen

Über die Kompetenzen des VV wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung kann von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Mit Ausnahme von Personenwahlen hat bei Stimmengleichheit das Präsidium den Stichentscheid. Es darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten. Bei Stimmengleichheit von Personenwahlen entscheidet das Los.

Art. 35 Zeichnungsberechtigung

Der VV zeichnet zu zweien rechtsverbindlich für den TBOE.

Art. 36 Kollegialität und Interessenkonflikte

Der VV handelt kollegial.

Der VV nimmt seine Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Er übt seine Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des TBOE aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des VV, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses ein anderes Mitglied aus dem Vorstand.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des VV dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im TBOE stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

DIE GESCHÄFTSSTELLE (GS)

Art. 37 Allgemeines

Für die Verwaltungsaufgaben des TBOE wird eine GS geführt, welche dem VV unterstellt ist.

Die Kompetenzen und Aufgaben der GS sind im Organisationsreglement festgehalten und im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vertraglich geregelt.

DIE REVISIONSSTELLE (RS)

Art. 38 Zusammensetzung

Die RS besteht aus 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Jährlich wird von der DV 1 Mitglied für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und das amts-älteste Mitglied scheidet aus. Das Amtsjahr fällt mit dem Geschäftsjahr zusammen.

In die RS sind nur Mitglieder wählbar, die kein anderes Amt im TBOE ausüben.

Art. 39 Kompetenzen

Der RS obliegen folgende Kompetenzen

- die einzelnen Abrechnungen, die Jahresrechnung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Vermögensverwaltung des TBOE auf ihre materielle und formelle Richtigkeit hin zu überprüfen;
- der FK schriftlich Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen abzulegen;
- der DV und FK die Stimmzählenden vorzuschlagen, sowie das Stimm- und Wahlbüro zu führen.

Die RS ist berechtigt, jederzeit das Rechnungswesen des TBOE auf seine materielle und formelle Richtigkeit hin zu überprüfen.

F I N A N Z E N

Art. 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 41 Einnahmen

Die Einnahmen des TBOE bestehen insbesondere aus:

- den Mitgliederbeiträgen;
- den Gewinnanteilen aus Veranstaltungen;
- den Erträgen des Verbandsvermögens;
- den Subventionen und Beiträgen;
- dem Sponsoring;
- den weiteren Einnahmen wie Vergabungen, Schenkungen, Haftgeldern.

Art. 42 Ausgaben

Die Ausgaben des TBOE bestehen insbesondere aus:

- den Verwaltungskosten.

Art. 43 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen zu den Finanzen des TBOE werden im Organisationsreglement verbindlich umschrieben.

Art. 44 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TBOE haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des TBOE ist ausgeschlossen.

S C H L U S S B E S T I M M U N G E N

Art. 45 Teil- und Totalrevision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur an der DV mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Art. 46 Auflösung

Wird der TBOE aufgelöst, entscheidet die DV über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 47 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des STV bzw. die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 48 Inkrafttreten

Die Statuten wurden von der DV vom 22.11.2025 genehmigt und treten per 01.01.2026 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Statuten werden die Statuten vom 25.11.2023 sowie alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Turnverband Bern Oberaargau-Emmental

Patrick Locher
Präsidium

Christian von Allmen
Ressort Dienste